



Fachbereich WD 5

Rückforderung von Corona-Hilfen

Rückforderung von Corona-Hilfen

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 – 099/25
Abschluss der Arbeit: 2. Dezember 2025
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Klima

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und wesentliches Ergebnis	4
2.	Bewilligungsverfahren	4
3.	Rechtsgrundlagen	5
4.	Widerruf der Bewilligungsbescheide	7
4.1.	Rückforderung nach Vorbehalt	7
4.2.	Sonstige Rückforderungsgründe	9
4.3.	Zusammenfassung (Grafik)	10

1. Fragestellung und wesentliches Ergebnis

Während der Corona-Pandemie stellte der Bund über die Länder Haushaltsmittel für Unternehmen und Selbstständige zur Verfügung. Die Hilfsprogramme richteten sich vor allem an kleine und mittlere Unternehmen sowie Selbstständige, die aufgrund der Pandemie und der Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung Umsatzeinbußen erlitten. Die letzten Antrags- und Änderungsfristen für die Hilfen endeten im Jahr 2022, die meisten Schlussabrechnungen mussten bis 31. März 2024 erfolgen. Teilweise sind noch Verwaltungs- und verwaltungsgerichtliche Verfahren im Gange. In diesen geht es mitunter auch um die Rücknahme der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung des Geldes. Der Fragesteller möchte wissen, wie es zu diesen Rückforderungen kommt und weshalb die Behörden eine unterschiedliche Verwaltungspraxis haben durften.

Die zuständigen Landesbehörden gewährten die Hilfe auf Basis eines Bewilligungsbescheides (Verwaltungsakt). Die Grundlage für die Auszahlung ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem jeweiligen Bundesland. Die Verwaltungsvereinbarung enthielt auch Vollzugshinweise des Bundes, um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten. Die Vollzugshinweise und sogenannte FAQs sind gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern **nicht** verbindlich. Für sie ist die tatsächliche Entscheidungspraxis der Behörde entscheidend. Die Rückforderungen erfolgen meist auf Grundlage eines rechtlich zulässigen **Vorbehalts** im Bewilligungsbescheid. In diesen Fällen ist die Rückforderung des Geldes lediglich eine Ergänzung des Ursprungsbescheides, sozusagen eine dann erst endgültige Regelung. Wann in Einzelfällen die Rückforderung rechtswidrig ist, weil sie sich z. B. auf Gründe bezieht, die der Vorbehalt nicht umfasste¹, oder weil in dem einzelnen Bescheid der Vorbehalt nicht genügend zum Ausdruck kam², ist dann durch Gerichte zu entscheiden.

Dabei gilt: Der verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz gibt dem Bürger einen Anspruch auf Gleichbehandlung gegenüber allen wesentlich gleichen Fallgestaltungen. Dieser Anspruch gilt aber nur gegenüber **derselben Behörde**.

2. Bewilligungsverfahren

Aufgrund einer kompetenzregelnden Verwaltungsvereinbarung³ zwischen Bund und den Ländern (einzeln) bewilligten die Behörden der **Länder** die Corona-Hilfen aus dem Bundeshaushalt. Die Bewilligungsstellen waren zum Teil die Landesförderbanken (z. B. Baden-Württemberg), die Industrie- und Handelskammern (z. B. Bayern) oder die Regierungspräsidien (z. B. Hessen).⁴ Die

1 Z. B. VG Stuttgart, Urteil vom 18. September 2024 – 15 K 7121/23 –, vgl. Rn. 140 u. 190, juris.

2 Z. B. VG Karlsruhe, Urteil vom 11. Oktober 2024 – 14 K 2955/23 –, juris; Vorbehalt muss gem. § 37 LVwVfG (hier Hamburg) hinreichend bestimmt sein, VG Hamburg, Urteil vom 8. Mai 2024 – 16 K 2025/23 –, Rn. 38, juris.

3 Hier beispielsweise die Vereinbarung zwischen Bund und dem Land Brandenburg: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vereinb_soforthilfen_2020.

4 Liste unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/Content/Textsammlungen/bewilligungsstellen.html>.

Verwaltungsvereinbarung enthielt auch Vollzugshinweise des Bundes,⁵ die eine einheitliche Praxis der Länder bezweckten. Zu den Verwaltungsvereinbarungen und angehängten Vollzugshinweisen veröffentlichte das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) laufend erneuerte „FAQs“, die die Bedingungen für die Unterstützungsleistungen noch detaillierter erläuterten, um sie für Antragsteller möglichst verständlich zu machen. Alle Versionen (jedenfalls der letzte Bearbeitungsstand des jeweiligen PDFs) sind online in einem Archiv abrufbar.⁶ Die Länder erließen teilweise zusätzlich Verwaltungsrichtlinien, die an ihre Behörden gerichtet waren. Nicht alle Verwaltungsrichtlinien sind für jeden vergangenen Regelungsstand online abrufbar, aber soweit ersichtlich verweisen sie entweder auf die Vollzugshinweise des Bundes⁷ oder übernehmen diese wortgleich⁸.

Um Missbrauch, aber auch „zahlentechnischen“ oder juristischen Irrtümern vorzubeugen, mussten sogenannte **prüfende Dritte** den Antrag und die Schlussabrechnung für den Antragsteller stellen.⁹ Prüfende Dritte sind Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, Buchprüferinnen und Buchprüfer oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

3. Rechtsgrundlagen

Die Überbrückungshilfe-FAQs und Vollzugshinweise des Bundes gelten gegenüber dem Bürger nicht verbindlich.¹⁰ **Verwaltungsrichtlinien** gelten nur dann für Bürger, wenn die Behörden die

5 <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/Infothek/Vollzugshinweise/vollzugshinweise.html>.

6 <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/FAQ/faqs-archiv.html>.

7 So z. B. Baden-Württemberg für die ÜBH I: „Diese Vollzugshinweise sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.“ – Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Überbrückungshilfe zugunsten kleiner und mittelständischer Unternehmen (VwV Corona-Überbrückungshilfe) vom 25. März 2022 – Az. WM48-43-440/1 (zitiert nach beck-online).

8 So Bayern mindestens für den Teil der Definition „verbundene Unternehmen“, jedenfalls für die ÜBH III, siehe Nr. 2.4. https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_7071_W_11853/true.

9 Ausnahmen davon gab es bei den November- und Dezemberhilfen für Soloselbstständige und den Neustarthilfeprogrammen für natürliche Personen einer Personengesellschaft: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/FAQ/NhDh/novemberhilfe-und-dezemberhilfe.html>; <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/FAQ/Nsh/neustarthilfe.html>.

10 VG Gießen, Urteil vom 11. Juli 2025 – 4 K 2345/24.GI –, Rn. 40, juris: „Diesen FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz/Bundesministeriums für Finanzen kommt hierbei keine Bindungswirkung zu. Die FAQ sind allenfalls als behördeninterne Auslegungshilfe mit informativem Aussagewert zu verstehen (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 30. November 2021 – 3 A 61/21 MD –, juris, Rn. 37; VG Bayreuth, Beschluss vom 4. März 2021 – B 7 S 21.234 –, juris, Rn. 31 ff. jeweils m. w. N.; VG Trier, Urteil vom 8. Dezember 2021 – 8 K 2827/21.TR –, COVuR 2022, 238, 243).“ Im Jahr 2003 stellte lediglich das Bundesverwaltungsgericht einmal die Überlegung der Verletzung des Willkürverbots (Art. 3 Abs. 1, 20 Abs. 1, 3 GG) an, entschied aber nicht, „ob ein Rechtsverstoß sich auch ohne Feststellung einer entgegenstehenden Praxis aus der Verletzung einer absolut eindeutigen und unmissverständlichen Richtlinienbestimmung ergeben kann, die für unterschiedliche Interpretationen keinen Raum lässt“. – BVerwG, Urteil vom 23. April 2003 – 3 C 25/02 –, Rn. 19, juris, und <https://www.bverwg.de/230403U3C25.02.0>.

Vorgaben dauerhaft gleichmäßig anwenden. Dies nennt sich **ständige Verwaltungspraxis**.¹¹ Die tatsächliche dauerhafte Praxis gilt aber stets vor dem schriftlichen Text der Verwaltungsvorschrift.¹² Für den Bürger ist die Verwaltungsvorschrift hilfreich, da ohne andere Anhaltspunkte (bekannte Abweichungen, die eine andere Verwaltungspraxis ergeben) davon auszugehen ist, dass die Behörden sich an den Text der Verwaltungsvorschrift halten. Dann gibt **Art. 3 Abs. 1 GG** (Gleichbehandlungsgrundsatz) dem Bürger einen Anspruch auf Gleichbehandlung gegenüber allen wesentlich gleichen Fallgestaltungen (sog. Selbstbindung der Verwaltung¹³). Wichtig ist aber: Der Gleichbehandlungsanspruch gilt nur **gegenüber derselben Behörde**. Zulässig ist es daher, wenn z. B. verschiedene Coronahilfe-Bewilligungsstellen eine unterschiedliche Verwaltungspraxis verfolgen:¹⁴

„Am Gebot, [an] die Praxis der rechtsanwendenden Stelle anzuknüpfen, ändert sich auch nichts dann, wenn wie hier zur Rechtsanwendung mehrere Stellen berufen sind. Der Gleichheitssatz verpflichtet zur Gleichbehandlung immer nur die einzelnen zur Rechtssetzung oder – hier relevant – zur Rechtsanwendung berufenen Stellen, verpflichtet aber nicht mehrere staatliche Stellen, ihr Verhalten untereinander zu koordinieren (BVerfGE [Bundesverfassungsgerichtsentscheidung] 75, 1 (73; 110, 94 (112 ff.)). Auf Ungleichheiten, die dadurch entstehen, dass unterschiedliche Stellen agieren, ist Art. 3 Abs. 1 GG nicht anwendbar. Daher ist die Frage, ob andere Stellen eine andere Praxis entfalten oder **wie die Verwaltungsvorschriften anderswo verstanden werden**, bereits im Ansatz **unerheblich** [...]“.¹⁵

Kommt es innerhalb einer Behörde ausnahmsweise zu einer der Förderpraxis widersprechenden Bewilligung von Subventionen, führt so ein „**Ausreißer**“ noch nicht zwingend dazu, dass sich andere auf eine Gleichbehandlung mit diesem „Ausreißer“ berufen können.¹⁶

11 „Ob für eine Verwaltungspraxis eine bestimmte Fallzahl erforderlich ist, ist in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt. Nach überzeugender Auffassung kann Art. 3 Abs. 1 GG bei entsprechender Sachlage auch bereits bei einem einmaligen Präzedenzfall verletzt sein.“ – Geis, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 6. EL November 2024, § 40 VwVfG, Rn. 75.

12 Kischel, in: BeckOK Grundgesetz, 61. Ed. 15. März 2025, Art. 3, Rn. 114; genauso entschieden auch speziell für die Überbrückungshilfen als Subvention: Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 7. November 2023, Rn. 9, <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/NJRE001585519>.

13 Hierzu sehr prägnant Geis, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 6. EL November 2024, § 40 VwVfG, Rn. 74-77.

14 Auf eine parlamentarische Anfrage zur Einheitlichkeit der Rückforderungspraxis in den Bundesländern antwortete die Bundesregierung mit Datum vom 20. September 2023: „Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass hierzu in der prüfenden Bewertung und im Rückforderungsverhalten Unterschiede zwischen den Bewilligungsstellen der Bundesländer bestehen. Die Förderbedingungen, die in den Verwaltungsvereinbarungen, Vollzugshinweisen sowie den mit allen Bundesländern abgestimmten Fragen-und-Antworten (FAQs) zu den Überbrückungshilfen niedergelegt sind, gelten für alle Länder einheitlich. Darüber hinaus stellt das BMWK sicher, dass die Bundesländer und deren Bewilligungsstellen stets gleichlautend informiert sind.“ – BT-Drs. 20/8449 vom 18. September 2023, S. 9, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/084/2008449.pdf>.

15 So zu den Überbrückungshilfen OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 7. November 2023, Rn. 11, <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/NJRE001585519>; Hervorhebungen durch Verf.

16 Näher hierzu Dietz, GewArch 2025, 494 (499) mit Nachweisen zur Rechtsprechung.

Ferner sind die FAQs und Vollzugshinweise des Bundes für die **Landesverwaltungen** unverbindlich.¹⁷ Die Behörden der Länder vollzogen die o. g. Verwaltungsvereinbarung in eigener Verantwortung. Zwar gewährt die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Art. 104b Abs. 2 Satz 4 Grundgesetz (GG) der Bundesregierung gewisse Kontrollbefugnisse, um die zweckentsprechende Mittelverwendung zu gewährleisten. Sie gibt nach ganz herrschender Meinung dem Bund aber **keine Weisungsbefugnis** gegenüber den Ländern.¹⁸

4. Widerruf der Bewilligungsbescheide

4.1. Rückforderung nach Vorbehalt

Die betreffenden Bewilligungen der Corona-Hilfsleistungen waren jeweils Verwaltungsakte (§ 35 S. 1 LVwVfG¹⁹).

Verwaltungsakte (rechtswidrige und rechtmäßige) kann der Staat unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen/zurücknehmen und gewährtes Geld zurückverlangen. Dies regelt bundeseinheitlich das allgemeine Verwaltungsrecht, vor allem §§ 48, 49, 49a (Bundes- oder Landes-)VwVfG (dazu 4.2).²⁰ Die zuständigen Behörden haben die Bescheide zu den Corona-Hilfen allerdings von vornherein ausdrücklich **unter Vorbehalt** endgültiger Regelung gestellt.²¹ Dieser Vorbehalt ist die für die Rückforderung **maßgebliche Grundlage**. Durch einen Vorbehalt ist der Adressat vorgewarnt und weiß, dass sich die Lage später noch einmal ändern könnte. Nur wenn die Änderung des Bescheids nicht vorbehalten war oder ein ganz anderer Rücknahmegrund entsteht, der den Vorbehalt nicht betraf, gelten die allgemeinen Widerrufs- und Rücknahmeregelungen in §§ 48, 49, 49a LVwVfG (dazu 4.2.).

17 Das BMWK weist dieser Rechtslage entsprechend in einem „Leitfaden“ von 2024 darauf hin, dass selbiges Papier lediglich die Bewilligungspraxis wiedergebe, nicht jedoch selbst Vorgaben mache, siehe Ergänzender Leitfaden Verbundunternehmen, 19. Juli 2024, S. 1, <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/Content/Downloads/Hinweise-zu-den-Programmbedingungen/ergaenzender-leitfaden-verbundunternehmen.pdf?blob=publicationFile&v=2>; Auf der Internetseite zu den Vollzugshinweisen verweist das BMWK auch auf die Verwaltungsvorschriften einiger Länder: „Hinweis: Im Fall von Abweichungen zwischen FAQs und Vollzugshinweisen sind die Informationen in den FAQs maßgebend. Bei den hier veröffentlichten Texten [den Vollzugshinweisen] handelt es sich um Mustertexte, die an die jeweiligen Verwaltungsvereinbarungen mit den Bundesländern angehängt werden. Die **Länder** Bayern, Bremen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen (PDF, 438 KB) haben **gleichlautende Richtlinien**, Ausführungs- beziehungsweise Verwaltungsvorschriften veröffentlicht“ – <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/Infothek/Vollzugshinweise/vollzugshinweise.html> (abgerufen am 12. November 2025); Hervorhebungen durch Verf.

18 Heintzen, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz Kommentar, 7. Aufl. 2021, Art. 104b, Rn. 25.

19 Landesverwaltungsverfahrensgesetz des jeweiligen Bundeslandes (LVwVfG BW, Bayern, BW, NRW etc.), alle gleichlautend.

20 Die Rücknahme-Regelungen für Verwaltungsakte der Landesbehörden und Kommunen lauten in allen Bundesländern in den §§ 48 bis 49a der Landesverwaltungsverfahrensgesetze gleich.

21 <https://www.sparkasse.de/aktuelles/rueckzahlung-corona-hilfen.html>; CMS Deutschland, Corona-Hilfen: Was tun bei einer Rückforderung?, 7. Dezember 2023, <https://www.cmshs-bloggt.de/oeffentliches-wirtschaftsrecht/corona-hilfen-was-tun-bei-einer-rueckforderung/>;

Der Staat bediente sich mit der Bewilligung unter Vorbehalt

„einer im Subventionsrecht allgemein anerkannten Regulationsweise [...], die für Situationen entwickelt wurde, bei denen im Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids eine tatsächliche Ungewissheit besteht.“²²

Die **Ungewissheit** lag hier in der Entwicklung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie. So mussten die Behörden die Hilfen auf der Grundlage von **prognostizierten** Umsatzrückgängen und Fixkosten bewilligen, da die endgültige Höhe der Förderung erst im Nachhinein anhand der tatsächlich realisierten Geschäftsentwicklung ermittelt werden konnte.²³ Von Beginn der Überbrückungshilfe-Programme an (Überbrückungshilfe I) besagten die Vollzugshinweise des Bundes, dass der Antragsteller später eine Schlussabrechnung vorzulegen hatte. In dieser waren dann etwa (je nach Hilfsprogramm) der tatsächlich erzielte Umsatz und die tatsächlich angefallenen Fixkosten im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat in der Regel durch den Steuerberater (oder sonstigen Prüfer) zu bestätigen. Außerdem stellte die Vollzugshilfe in Aussicht, dass die Behörde diese Schlussabrechnung darauf prüft, ob eine **Überkompensation** entsteht, und diese ansonsten **zurückfordert**:

„Nach Eingang der Unterlagen [...] prüft die Bewilligungsstelle im Rahmen der Schlussabrechnung auf der Grundlage der vorgelegten Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwalts das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung nach Buchstabe A Ziffer 5 sowie eine etwaige Überkompensation nach Buchstabe A Ziffer 8. [...] Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern“ (Buchst. A Ziffer 7, Abs. 3 und 4 Vollzugshilfe Überbrückungshilfe I).²⁴

Bei einem vorläufigen Verwaltungsakt ist die Behörde bei einer Rückforderung nicht an die Voraussetzungen der §§ 48, 49 LVwVfG gebunden, denn sie bestimmt schon im Bescheid selbst, dass dieser nicht endgültig gilt.²⁵ Der **Vorteil für die Behörde** ist, dass die Geldleistung dann nicht nur für die Zukunft (falls also noch Zahlungen ausstehen) zurückgenommen werden kann (so regelt es § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1), sondern rückwirkend. Der **Vorteil für den Empfänger** ist oftmals – wie im Falle der Pandemie – eine schnelle Gewährung der Hilfeleistungen, bevor genaue Berechnungsdaten vorliegen können. Der Vorbehalt ist eine zulässige sogenannte

22 So zu den Überbrückungshilfen VG Saarbrücken, Urteil vom 1. Oktober 2024 – 1 K 982/23 –, Rn. 41, juris; Hervorhebungen durch Verf.

23 Vgl. CMS Deutschland, Corona-Hilfen: Was tun bei einer Rückforderung?, 7. Dezember 2023, <https://www.cmshs-bloggt.de/oeffentliches-wirtschaftsrecht/corona-hilfen-was-tun-bei-einer-rueckforderung/>; Hervorhebungen durch Verf.

24 Vollzugshinweise Überbrückungshilfe I, <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/Content/Downloads/vollzugshinweise-ubh-i.pdf?blob=publicationFile&v=4>.

25 So entschieden für die Überbrückungshilfen durch VG Saarbrücken, Urteil vom 1. Oktober 2024 – 1 K 982/23 –, Rn. 47 (erläutert in Rn. 40 bis 50), juris: „Der Vorbehalt endgültiger Regelung bewirkt, dass die Behörde die vorläufige Regelung im Ausgangsbescheid durch die endgültige Regelung im Schlussbescheid ersetzen kann, ohne insoweit an die Einschränkungen der §§ 48, 49 VwVfG gebunden zu sein. Bei einer späteren endgültigen Regelung durch einen Schlussbescheid bedarf es insoweit keiner Aufhebung der unter Vorbehalt ergangenen Bewilligung, da diese durch den Schlussbescheid ersetzt wird.“

Inhaltsbestimmung (§ 36 LVwVfG) des Verwaltungsakts. Das hat zuletzt das Verwaltungsgericht (VG) Gießen zu den Überbrückungshilfen entschieden:

„Der Vorbehalt endgültiger Regelung bewirkt, dass die Behörde die **vorläufige Regelung** im Ausgangsbescheid durch die **endgültige Regelung** im Schlussbescheid ersetzen kann, ohne insoweit an die Einschränkungen der §§ 48, 49 HVwVfG gebunden zu sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. November 2009 – 3 C 7/09 –, Rdnr. 16, juris). Der Regelungsinhalt des Ausgangsbescheides besteht insoweit darin, dass der Begünstigte die empfangene Beihilfe nur vorläufig bis zum Erlass der endgültigen Entscheidung behalten darf. Deshalb geht die Bindungswirkung eines solchen Verwaltungsakts nicht dahin, dass er eine Rechtsgrundlage für das endgültige Behalten der Beihilfe bildet. Das wiederum bedeutet, dass es bei der späteren endgültigen Regelung keiner Aufhebung der unter Vorbehalt ergangenen Bewilligung bedarf (vgl. BVerwG, a. a. O.). Ein Vorbehalt endgültiger Regelung wirkt sich damit unmittelbar auf den Regelungsgehalt eines Verwaltungsaktes aus und stellt so eine Inhaltsbestimmung dar.“²⁶

Somit sind der Widerruf und die Rückforderung des Geldes lediglich eine Ergänzung des Ursprungsbescheides in Form einer endgültigen Regelung.

4.2. Sonstige Rückforderungsgründe

Stand der Verwaltungsakt **nicht unter Vorbehalt** oder soll die Rückforderung aus anderen Gründen als einer Überkompensation erfolgen, gelten die allgemeinen Regelungen (§§ 48, 49, 49a LVwVfG). Sie unterscheiden danach, ob der Bescheid von vornherein rechtswidrig oder rechtmäßig war.

War der Förderbescheid **rechtswidrig**, weil beispielsweise die Förderbedingungen nicht vorlagen und sich dies später herausstellt, kann der Staat den Verwaltungsakt nach § 48 VwVfG zurücknehmen. Dies ist der Fall, wenn das Vertrauen des Begünstigten nicht schutzwürdig ist. Es ist „in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann“ (§ 48 Abs. 2 S. 2 LVwVfG). Nicht schutzwürdig ist es wiederum, wenn er etwa „den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die [...] unrichtig oder unvollständig waren“ (§ 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 LVwVfG)²⁷ oder er die Rechtswidrigkeit der Zuwendung „kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte“ (§ 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 LVwVfG).

Um Geld rückwirkend zurückzufordern, das **rechtmäßig** zugesprochen war, gilt § 49 Abs. 3 LVwVfG:

26 VG Gießen, Urteil vom 11. Juli 2025 – 4 K 2345/24.GI –, Orientierungssatz 1 und Rn. 27, juris; Hervorhebungen durch Verf.

27 So etwa im Fall VG Hamburg, Urteil vom 13. Juni 2023 – 16 K 1847/22 –, vor allem Rn. 47 ff., zum Vertrauensschutz Rn. 55 ff., juris: „Demnach hatte der Kläger keinen Anspruch auf die beantragte Zuwendung. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte in ihrer ständigen Vollzugspraxis auf der Grundlage der Förderrichtlinie und der FAQ nur dann von einer Förderberechtigung von Unternehmen ausgeht, wenn diese im Haupterwerb betrieben werden. Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger jedoch unstreitig nicht [...]“. – Rn. 51, juris.

„Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung [...] zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, kann [...] ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden,

1. wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird;
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.“

In den meisten veröffentlichten Gerichtsentscheidungen, in denen die Klage keinen Erfolg hatte, war der Vorbehalt der späteren Prüfung einschlägig (Überkompensation lag vor) oder der Bescheid war aus sich später herausstellenden Gründen rechtswidrig (§ 48 Abs. 2 LVwVfG) und durfte aus diesen Gründen aufgehoben werden.

4.3. Zusammenfassung (Grafik)

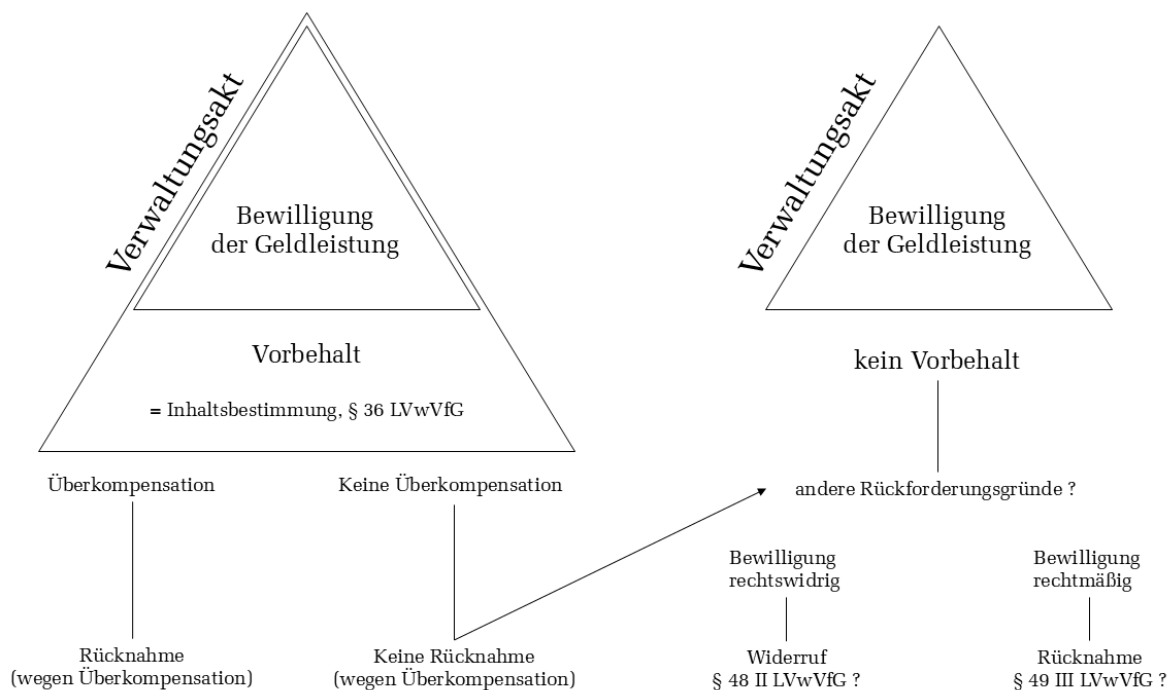


Abb. 1: Eigene Darstellung des beschriebenen Rückforderungsregimes
